



GEMEINDE FLAACH

Direktwahl: 052 304 15 19

Mail: gemeinde@flaach.ch

Bearbeitung: Melanie Roth

Publikation auf der Webseite, im Amtsblatt und ePublikation 16.10.2026

Festlegung des Gewässerraums an den kantonalen Gewässern Rhein und Flaacherbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Flaach

Öffentliche Auflage nach § 18 Abs. 1 Wasserverordnung (WsV)

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Rhein und der Flaacherbach sind Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung. Darum hat der Kanton den Gewässerraum geplant – und zwar im so genannten vereinfachten Verfahren. Zum Entwurf des Gewässerraumdossiers konnten die kantonalen Fachstellen und die betroffene Gemeinde bereits Stellung nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch den Kanton geprüft und das Gewässerraumdossier entsprechend bereinigt.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 18 Abs. 1 WsV werden vom **16. Oktober 2026 bis 15. Dezember 2026** die Dossiers zur Festlegung des Gewässerraums an den kantonalen Gewässern Rhein und Flaacherbach in der Gemeinde Flaach, bestehend aus einem technischen Bericht und den massgebenden Gewässerraumplänen, öffentlich aufgelegt. Die Projektunterlagen liegen über die ganze Frist während den ordentlichen Schalterstunden der Gemeindeverwaltung Flaach am Wesenplatz 1, in 8416 Flaach öffentlich zur Einsicht auf.

Die Unterlagen sind in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum (<https://gewaesserraum.ch/publikationen/>) während der Auflagefrist einsehbar und die Gewässerräume (Karte «Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum, Wasserrechte und Hochwasserrückhaltebecken») im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Mehr zum Gewässerraum und den Auflagen, die dort gelten, entnehmen Sie der Informationsbroschüre «Gewässerraum – Das Wichtigste in Kürze». Die Broschüre sowie weiterführende Informationen, darunter zwei interessante Erklärvideos, finden Sie unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/wasserbau/gewaesserraum.html>

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss § 18 Abs. 4 WsV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums können bis am 15. Dezember mit schriftlicher Begründung und mit Vermerk «Einwendungen GWR [Rhein / Flaacherbach], Gemeinde Flaach» bei folgender Adresse eingereicht werden:

Baudirektion Kanton Zürich

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Wasserbau, Sektion Planung

Walcheplatz 2

8090 Zürich

Ablauf der Frist: 15. Dezember 2026